



Haus- und Badeordnung der Bäderbetriebe des Marktes Goldbach

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Haus- und Badeordnung für die Bäderbetriebe des Marktes Goldbach dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gemeindlichen Waldschwimmbad, Hauptstr. 179, 63773 Goldbach, und Hallenbad, Am Wingert 34, 63773 Goldbach. Die Beachtung der Haus- und Badeordnung liegt daher auch im Interesse jedes einzelnen Badegastes.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Betreten des Bades erklärt sich jeder Badegast mit den Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung einverstanden.
3. Bei Schulklassen ist die zuständige Lehrkraft oder der Leiter der Gruppe für die Beachtung der Haus- und Badeordnung verantwortlich.

§ 2 Benutzerberechtigung

1. Die Benutzung des Bades und seiner Einrichtungen steht jedermann, im Rahmen dieser Haus- und Badeordnung, gegen Entrichtung der nach der Entgeltordnung für die Bäderbetriebe des Marktes Goldbach bestimmten Gebühren innerhalb der festgesetzten Badezeiten (§4) frei.
2. Kinder unter 6 Jahren und Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind, werden nur in Begleitung und in ausschließlicher Verantwortung Erwachsener zugelassen.
3. Innerhalb des Badegeländes ist es nicht erlaubt, Druckschriften zu verteilen oder zu vertreiben, Waren feilzubieten oder gewerbliche Leistungen anzubieten und auszuführen.
4. Schwimmunterricht, Training der Wettkampfschwimmer und Wasserballübungs-spiele dürfen während der allgemeinen Badezeit nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Aufsichtspersonals ausgeübt werden.
5. Die Benutzung des Bades durch Schulklassen und sonstige Gruppen wird vom Aufsichtspersonal im Einzelfall geregelt. Die Verantwortung für die Ordnung im Bad und die Sicherheit des Übungsbetriebes während der Übungsstunden obliegt dem Benutzer vertreten durch den Leiter des Übungsbetriebes. Der Leiter des Übungsbetriebes und ein Rettungsschwimmer mit gültiger 1. Hilfe-Bescheinigung sind dem Badebetreiber schriftlich zu melden und müssen sich als solche ausweisen können. Die Ausübung des Hausrechts verbleibt beim Badbetreiber.
6. Die Benutzung des Kinderspielplatzes im Waldschwimmbad ist nur Kindern bis 12 Jahre gestattet.

7. Die Benutzung der Rutsche im Waldschwimmbad ist Kindern unter 6 Jahren nur gemeinsam mit Erwachsenen gestattet. Eltern haften für ihre Kinder.

§ 3

Zutritt zu den Becken, Körperreinigung

1. Der Zutritt zu den Becken erfolgt unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Wege und Treppen.
2. Die Beckenumgänge dürfen nicht mit Schuhen, ausgenommen Badeschuhen, betreten werden.
3. Das Betreten abgesperrter Rasenteile im Waldschwimmbad ist untersagt.
4. Der Badegast hat sich vor Betreten der Badebecken zu duschen. Unnötiger Wasserverbrauch ist zu vermeiden.

§ 4

Betriebs- und Badezeiten, Kassenschluss

1. Die Betriebs- und Badezeiten und der Kassenschluss werden am Eingang der Bäder sowie im Goldbacher Mitteilungsblatt öffentlich ausgehängt und bekannt gemacht.
2. Bei einer, vom verantwortlichen Aufsichtspersonal erkannten, Überfüllung oder bei besonderen Anlässen (z.B. zur Vorbereitung des Nachschwimmens) kann das Schwimmbad bzw. die Benutzung einzelner Badeeinrichtungen zeitweise für Besucher gesperrt werden. Darüber hinaus kann die Betriebsleitung das Bad auch den ganzen Tag geschlossen halten und bei ungünstiger Witterung früher schließen, wobei der Eintrittspreis nicht erstattet wird.
3. Kinder unter 14 Jahren ohne Begleitung eines Erwachsenen haben das Waldschwimmbad spätestens um 19.00 Uhr zu verlassen.

§ 5

Verhalten im Bad

1. Die Badegäste haben auf die Wahrung der guten Sitten, auch im Hinblick auf die Badekleidung, zu achten.
2. Unabhängig vom Alter ist zwecks Vermeidung von Verunreinigung des Wassers Badekleidung zu tragen.
3. Nicht gestattet sind insbesondere:
 - 3.1 wildes Laufen und Ballspielen ohne Genehmigung des Aufsichtspersonals außerhalb der hierfür gekennzeichneten Flächen;
 - 3.2 lärmern sowie der Betrieb von Tonwiedergabegeräten ohne Kopfhörer;
 - 3.3 der Genuss alkoholischer Getränke und das Rauchen in sämtlichen Räumen der Badeeinrichtung und auf Beckenumgängen;

- 3.4 das Ausspucken, auch von Kaugummi, und das Wegwerfen von Zigarettenkippen;
 - 3.5 Mitnahme und Genuss von Speisen und Getränken im Beckenumgangsreich;
 - 3.6 das Mitbringen von Tieren;
 - 3.7 das Auswaschen von Badekleidern in dem Badebecken;
 - 3.8 der Gebrauch von Seifen, Bürsten und ähnlichem in dem Badebecken;
 - 3.9 von den seitlichen Rändern in das Schwimmerbecken und von den Beckenrändern in das Nichtschwimmerbecken zu springen;
 - 3.10 auf den Beckenumgängen zu rennen oder an Einstiegsleitern, Sprungbrettern und Haltestangen zu turnen;
 - 3.11 andere unterzutauchen oder in das Becken zu stoßen,
 - 3.12 Badegäste durch sportliche Übungen, Spiele oder auf andere Weise, insbesondere durch Lärm, zu belästigen;
 - 3.13 Ballspiele jeglicher Art im Wasser ohne Genehmigung des Aufsichtspersonals auszuüben;
 - 3.14 das Wegwerfen von Glas und sonstigen Gegenständen;
 - 3.15 Glasbehälter in die Duschräume oder in den Bereich der Becken mitzunehmen.
4. Die Anlagen und Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Jede vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung oder Verunreinigung verpflichtet zum Schadenersatz.
 5. Restabfälle, Papier, Flaschen und Dosen sind in den dafür bereitgestellten Behältern getrennt zu entsorgen.

§ 6

Benutzung des Schwimmerbeckens im Waldschwimmbad

Das Schwimmerbecken im Waldschwimmbad darf nur von geübten Schwimmern benutzt werden.

Nichtschwimmern ist der Zutritt nur zum Nichtschwimmerbereich, kleineren Kindern nur die Benutzung des Planschbeckens gestattet.

Kinder können sich bei unmittelbarer Zugriffsmöglichkeit eines Erziehungsberechtigten im Nichtschwimmerbereich des Schwimmerbeckens aufhalten.

§ 7

Benutzung der Sprunganlage und der Rutschbahn im Waldschwimmbad

Die Benutzung der Sprunganlage und der Rutschbahn erfolgen auf eigene Gefahr und sind nur zu den freigegebenen Zeiten gestattet. Während der freigegebenen Zeiten darf die Sprunganlage nur von Springern benutzt werden. Vor dem Sprung hat sich der Springer davon zu überzeugen, dass die Wasserfläche frei ist. Einzelanordnungen des Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.

Die Ampelregelung und die Vorschriften auf den Hinweistafeln zur Rutschbahn sind zu beachten. Der Rutschauslauf ist sofort zu verlassen.

Für Unfälle, die sich bei der Nutzung der Sprunganlage oder der Rutschbahn ereignen, wird nur gehaftet, wenn dem Aufsichtspersonal Verschulden oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

§ 8

Benutzung der Umkleideeinrichtungen

1. Die Umkleide- und Duschräume sind für weibliche und männliche Badegäste getrennt angeordnet und sollen von den Badegästen entsprechend genutzt werden
2. Für die Badegäste des Waldschwimmbades stehen Garderobenschränke bereit. Hat ein Badegast seinen Schrankschlüssel verloren, so wird ihm die Kleidung nur nach genauer Beschreibung derselben sowie Prüfung des Tascheninhalts übergeben. Verlorene Schrankschlüssel sind zu ersetzen.

§ 9

Besondere Bestimmungen für den Kioskbetrieb

1. Das Kiosk des Waldschwimmbades wird bei Bedarf während der allgemeinen Öffnungszeiten betrieben.
2. Im Übrigen gilt die Haus- und Badeordnung der Bäderbetriebe auch für den Bereich des Kiosks bzw. des Gaststättenbetriebes im Waldschwimmbad.

§ 10

Betriebshaftung

1. Unfälle sind dem Aufsichtspersonal sofort mitzuteilen. Bei Unfällen, Personen-, Sach- und Vermögensschäden wird nur gehaftet, wenn dem Badepersonal Verschulden oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
2. Jeder Badegast ist für selbst eingebrachte Kleidungsstücke, Wertsachen, Geld und andere Gegenstände verantwortlich. Dies gilt auch bei einer Aufbewahrung im Badebereich.
3. Für den Verlust oder die Beschädigung der ordnungsgemäß in den Garderobenschränken aufbewahrten Kleidungsstücke oder anderer Gegenstände wird nur bei Verschulden oder grober Fahrlässigkeit des Aufsichtspersonals gehaftet.
4. Eine Haftung für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge ist ausgeschlossen.

§ 11 Fundgegenstände

Gegenstände, die im Bad gefunden werden, sind an der Kasse bzw. an das Aufsichtspersonal ohne Anspruch auf Finderlohn abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 12 Aufsicht

1. Das Aufsichtspersonal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten.
2. Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
3. Die jeweils verantwortliche Aufsichtsperson ist befugt, Personen, die
 - 3.1 die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden oder gegen die guten Sitten verstoßen,
 - 3.2 andere Badegäste belästigen oder
 - 3.3 trotz Ermahnungen gegen Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung verstoßen, aus dem Bad zu verweisen. Wer trotz Verweisung im Bad verbleibt, wird wegen Hausfriedensbruch belangt.
4. Personen, die aus dem Bad verwiesen worden sind, kann der Zutritt zum Bad zeitweise oder dauernd untersagt werden.
5. Wer aus dem Bad verwiesen worden ist, hat keinen Anspruch auf Erstattung des Eintrittsgeldes.

§ 13 In-Kraft-Treten - Außer-Kraft-Treten

Die Haus- und Badeordnung für die Bäderbetriebe des Marktes Goldbach tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Haus- und Badeordnung des Waldschwimmbades vom 17.05.2003 und des Hallenbades vom 21.01.2003 außer Kraft.

Markt Goldbach, den 26.10.2016

Thomas Krimm
1. Bürgermeister

(Siegel)